

Energielabel für Staubsauger

A+++ beste Klasse ab September 2017



HEA

Anforderungen verschärft ab September 2017

Seit September 2014 müssen Staubsauger das europäische Energielabel tragen. Potenzielle Käufer sollen damit zum Kauf eines besonders energieeffizienten Gerätes angeregt werden. Größere Aufmerksamkeit erregte jedoch die gleichzeitig wirksam gewordene Ökodesign-Verordnung, die u. a. die maximale Leistungsaufnahme der Geräte begrenzt. „Muss nun doppelt so lange gesaugt werden?“ oder „Bleibt der Staub einfach liegen?“, lauteten Bedenken. Ab September 2017 werden nun die Anforderungen an die Geräte verschärft.

Welche Informationen das Energielabel bietet, welche Vorschriften aus der Ökodesign-Verordnung resultieren und was sich im Herbst ändert, ist im Folgenden zusammengefasst.

Die Europäische Kommission sieht bei der Gerätegruppe Staubsauger ein erhebliches Potenzial für Verbesserungen ihrer Umweltauswirkungen ohne übermäßig hohe Kosten und hat daher sowohl Vorschriften für die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) als auch für die Kennzeichnung mit einem Energielabel erlassen.

Die Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung für Staubsauger (Nr. 665/2013) wurde am 13. Juli 2013 gemeinsam mit der Ökodesign-Verordnung (Nr. 666/2013) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Beide traten damit 20 Tage später in Kraft. Bei beiden Verordnungen wurde die erste Stufe am 1. September 2014 wirksam, die zweite Stufe folgt 1. September 2017.

Die beiden Verordnungen sind in der Entstehung und Anwendung eng verzahnt, haben aber komplementäre Wirkung: während die Energieverbrauchskennzeichnung den Markt durch Information und einfache Vergleichbarkeit hin zu mehr Energieeffizienz ziehen will, sorgt die Ökodesign-Verordnung durch Mindestanforderungen für ein Auslaufen der schlechtesten Geräte und schiebt so den Markt hin zu energieeffizienteren Geräten.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beider Verordnungen umfasst netzbetriebene Staubsauger einschließlich Hybridstaubsauger (Netz- und Akkubetrieb) für Innenräume.

Ausgenommen sind dagegen Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, ausschließlich akkubetriebene Staubsauger, Saugroboter, Industrie- und Zentralstaubsauger, Bohnermaschinen und Staubsauger für den Außenbereich.

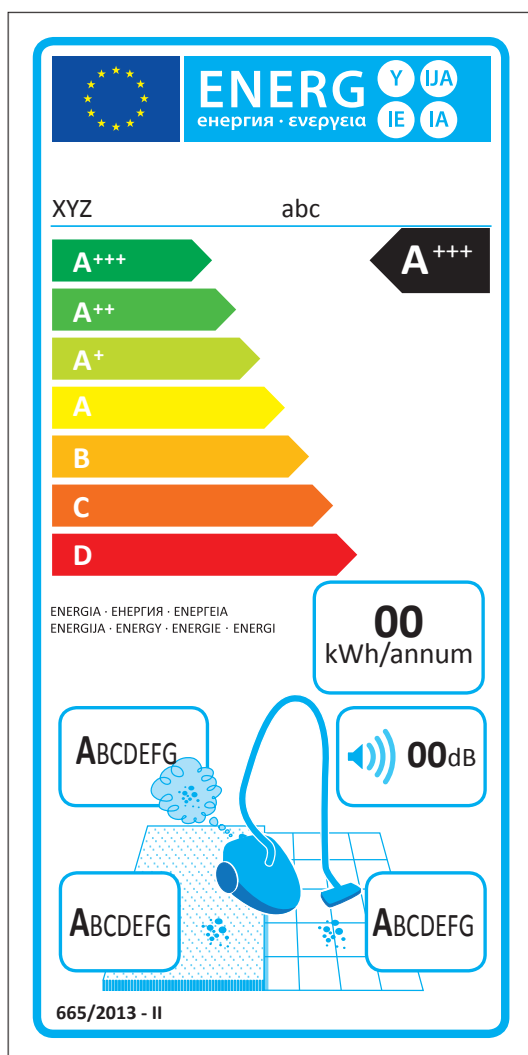
Die Verordnung gilt für Staubsauger mit Wasserfilter erst ab dem 1. September 2017.

Das Energielabel informiert beim Kauf

Seit dem 1. September 2014 ist das Energielabel Pflicht: Hersteller und Importeure müssen alle Geräte damit ausliefern. Händler müssen das Label am Verkaufsort deutlich sichtbar an der Außenseite des Gerätes anbringen. Auch bei der Werbung für ein bestimmtes Produkt muss die Energieeffizienzklasse angegeben werden, falls Preis oder Energieverbrauch genannt sind.

Ab September 2015 wurden zunächst die Energieeffizienzklassen A bis G Pflicht, aufgrund des zu erwartenden technischen Fortschrittes wird nach drei Jahren, also zum 1. September 2017 umgestellt auf die Labelklassen A+++ bis D.

Der geringere Energieverbrauch soll nicht zu Lasten der Funktion gehen, daher werden beim Staubsauger neben dem Energieverbrauch auch das Saugvermögen auf Teppich bzw. Hartboden sowie die Staubemission in Klassen eingeteilt und explizit auf dem Energielabel angegeben. Die Einteilung reicht jeweils von A = beste bis G = schlechteste Leistung.



Achtung: Jeder zum Verkauf ausgestellte Staubsauger muss seit dem 1. September 2014 mit einem Energielabel von A bis G versehen sein, ab dem 1. September 2017 mit einem Energielabel von A+++ bis D. Wurde das Gerät aber schon vor dem Stichtag an den Handel ausgeliefert darf es mit „altem“ Etikett unbegrenzt abverkauft werden, es muss nicht im Nachhinein umgelabelt werden.

Welche Informationen liefert das Energielabel?

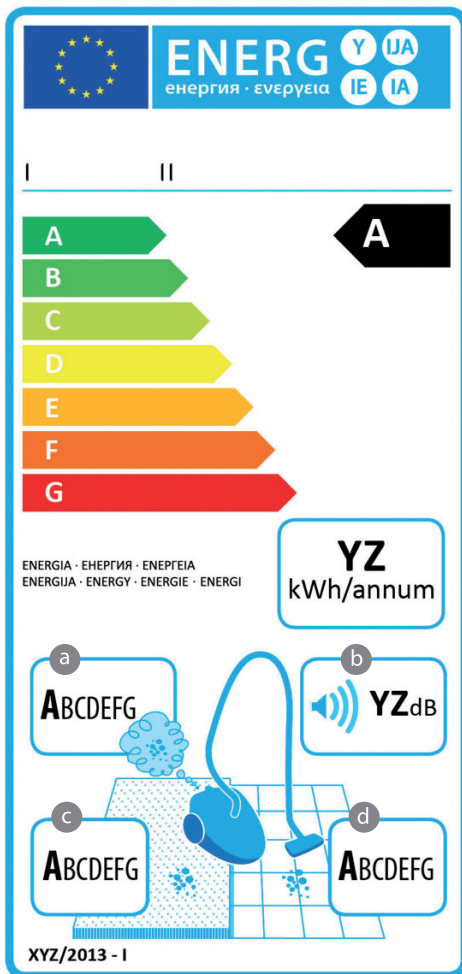
Ab 1. September 2017 werden Staubsauger in die Energieeffizienz-Klassen A+++ bis D eingeteilt (Bild links) statt wie bisher in A bis G. A+++ ist damit die beste Energieeffizienz-Klasse.

Die untere Hälfte des Energielabels bleibt unverändert.

NEU Energielabel für Staubsauger

Pflicht ab 1. September 2014

GELTUNGSBEREICH: Netzbetriebene Staubsauger einschließlich Hybridstaubsauger (Netz- und Akkubetrieb) für Innenräume.



**Name oder Marke des Lieferanten,
Typenbezeichnung des Gerätes**

Energieeffizienzklasse

Die Einstufung in die Klassen A = niedriger Verbrauch bis G = hoher Verbrauch wird bestimmt durch den jährlichen Energieverbrauch. Ab September 2017 wird umgestellt auf A+++ bis D, aufgrund des zu erwartenden technischen Fortschrittes.

Jährlicher Energieverbrauch in kWh pro Jahr

Setzt sich zusammen aus dem Energieverbrauch für 50 Reinigungsvorgänge einer Standard-Wohnfläche (87 Quadratmeter) pro Jahr, mit berücksichtigt wird aber auch die Staubaufnahme. Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der jeweiligen Nutzung des Gerätes im Haushalt ab.

a) Staubemissionsklasse

Bewertet das Staubrückhaltevermögen, also die Sauberkeit der Ausblasluft. Eingeteilt in Klassen von A bis G.

b) Geräusch

Der Schallleistungspegel wird auf Teppich bestimmt und in Dezibel (dB) angegeben.

c) Teppichreinigungsklasse

Bewertet das Staubaufnahmevermögen vom Teppich. Eingeteilt in Klassen von A bis G. Die Angabe entfällt bei Hartbodenstaubsaugern.

d) Hartbodenreinigungsklasse

Bewertet das Staubaufnahmevermögen vom Hartboden. Eingeteilt in Klassen von A bis G. Die Angabe entfällt bei Teppichstaubsaugern.

In der obigen Grafik ist das Energielabel für Universalstaubsauger beschrieben, es gibt aber noch zwei optisch leicht abgewandelte Varianten für Hartboden- bzw. Teppichstaubsauger. Dann ist jeweils nur die Reinigungsklasse für die entsprechende Bodenart angegeben, die nicht geeignete ist rot durchgestrichen.

Einstufung in die Energieeffizienzklassen

Die Einstufung in die Energieeffizienzklasse erfolgt anhand des jährlichen Energieverbrauchs. Dieser setzt sich zusammen aus dem Energieverbrauch für 50 Reinigungsvorgänge einer Standard-Wohnfläche (87 Quadratmeter) pro Jahr, mit berücksichtigt wird auch die Staubaufnahme.

Energieeffizienzklasse	Jährlicher Energieverbrauch (AE), in kWh/Jahr	
	1. Stufe: seit Sept. 2014	2. Stufe: ab Sept. 2017
A+++	entfällt	$AE \leq 10$
A++	entfällt	$10 < AE \leq 16$
A+	entfällt	$16 < AE \leq 22$
A	$AE \leq 28$	$22 < AE \leq 28$
B	$28 < AE \leq 34$	$28 < AE \leq 34$
C	$34 < AE \leq 40$	$34 < AE \leq 40$
D	$40 < AE \leq 46$	$AE > 40$
E	$46 < AE \leq 52$	entfällt
F	$52 < AE \leq 58$	entfällt
G	$AE > 58$	entfällt

Achtung: Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der jeweiligen Nutzung des Gerätes im Haushalt ab.

Die Ökodesign-Verordnung stellt Mindestanforderungen

Die Anforderungen treten in zwei Stufen in Kraft:

1. Stufe seit 1. September 2014
2. Stufe ab 1. September 2017

Die Ökodesign-Verordnung für Staubsauger enthält als Besonderheit eine Energieverbrauchsobergrenze („power cap“). Seit September 2014 durfte der jährliche Stromverbrauch maximal 62 kWh betragen, ab September 2017 nur noch 43 kWh. Als Grundlage für diese Messung wird eine Standard-Wohnfläche von 87 Quadratmetern 50 Mal gereinigt.

Zusätzlich wird die Nennleistungsaufnahme weiter begrenzt, von bislang maximal 1.600 Watt auf maximal 900 Watt. Damit diese Begrenzung des Energieverbrauchs nicht zu Lasten der Saugleistung geht, legt die Verordnung gleichzeitig Mindestanforderungen für die Staubaufnahme fest.

Zudem werden mit der 2. Stufe Anforderungen betreffend der Dauerhaftigkeit des Schlauchs und der Haltbarkeit des Motors wirksam. Weiterhin darf das Geräusch beim Saugen von Teppich höchstens 80 dB (A) betragen (gemessen wird der Schalleistungspegel).

Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern laut Ökodesign-Verordnung sind u.a.:

	1. Stufe seit September 2014	2. Stufe ab September 2017
Jahresverbrauch	max. 62 kWh/Jahr	max. 43 kWh/Jahr
Leistungsaufnahme	max. 1.600 W	max. 900 W
Staubaufnahme Teppich bzw. Hartboden	mind. 70 % mind. 95 %	mind. 75 % mind. 98 %
Staubemission	--	max. 1 %
Geräusch	--	max. 80 dB
Schlauchhaltbarkeit	--	mind. 40.000 Knickungen unter Zug
Motorhaltbarkeit	--	mind. 500 h

Fazit und Ausblick

Vor der Einführung 2015 sorgte insbesondere die Begrenzung der Nennleistung auf zunächst 1.600 Watt für kontroverse Diskussionen: „Muss nun doppelt so lange gesaugt werden?“ oder „Bleibt der Staub einfach liegen?“, lauteten typische Bedenken. Doch bereits im Februar 2014 betitelte die Zeitschrift „test“ der Stiftung Warentest ihren Staubsauger-Vergleichstest mit: „Kraft ohne Protz“ und führte weiter aus: „Die Ära angeblicher Powersauger mit mehr als 2.000 Watt nähert sich dem Ende. Jetzt gilt klein, aber oho. Fürs Siebertreppchen reichen im Test 870 Watt“. Und bestätigt diese Einschätzung im Juli 2017: „Mit der Watt-Protzerei ist jetzt endgültig Schluss“ und weiter: „900 Watt – das reicht für eine ordentliche Reinigung voll und ganz aus“.

Energielabel und Ökodesign-Verordnung haben somit gemeinsam den Staubsauger-Markt innerhalb kürzester Zeit auf den Kopf gestellt.

Wichtig beim Kauf ist jedoch, neben der Energieeffizienz auch auf eine gute Klassifizierung bei den weiteren Produkteigenschaften wie der Saugleistung zu achten. Entscheidend für die Saugleistung ist nicht die hohe Watt-Zahl sondern die Gerätekonstruktion, das Zusammenspiel von Saugdüsen, Ventilatoren, Motor und Luftführung. Daher ist es empfehlenswert, sich im Fachhandel beraten zu lassen und die Geräte zu testen. Insbesondere das eine oder andere vermeintliche Schnäppchen könnte sich sonst als Fehlkauf erweisen.

Impressum

Herausgeber
HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Tel.: 030 300199-0
E-Mail: info@hea.de
Internet: www.hea.de

Bearbeitung
Claudia Oberascher, HEA
Tel.: 030 300199-1372
E-Mail: oberascher@hea.de

Fachliche Unterstützung
HEA-Fachausschuss Haushaltstechnik

Abbildungen: HEA, Miele

© HEA, Berlin

Für die Richtigkeit der technischen Angaben und für etwaige bei der Zusammenstellung entstandene Irrtümer wird keine Haftung übernommen.

Stand: Juli 2017

HEA

HEA – Fachgemeinschaft für
effiziente Energieanwendung e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.hea.de